

Mitteilungsblatt 52 / 2004 vom 23. Dezember 2004

Auszug aus dem Bericht zur Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 08.12.2004.

In der Sitzung am 08.12.2004 hat sich der Verbandsgemeinderat mit den Anregungen und Bedenken, die während der Offenlage für die 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hahnstätten eingegangen sind, befasst. In insgesamt 78 Einzelbeschlüssen wurden vom Verbandsgemeinderat die entsprechenden Würdigungen ausgesprochen. Im Anschluss daran hat der Verbandsgemeinderat die 8. Fortschreibung mit integrierter Landschaftsplanung für die Verbandsgemeinde Hahnstätten beschlossen. Außerdem wurde eine Stellungnahme zum regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Mittelrhein - Westerwald - Teilplan Windkraft - vom Verbandsgemeinderat verabschiedet.

Mitteilungsblatt 48 / 2004 vom 18. November 2004

Einladung zur 6. Sitzung des Verbandsgemeinderates am 08.12.2004, 20:00 Uhr

Tagesordnungspunkt 1

Beratung und Beschlussfassung über die Würdigung der Anregungen, die während der 1. Offenlage gem. § 3 (2) und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der erneuten Offenlage gem. § 3 (3) i.V. m. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 8.Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hahnstätten eingegangen sind.

Tagesordnungspunkt 2

Beratung und Beschlussfassung über die 8.Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Hahnstätten

Tagesordnungspunkt 3

Beratung und Beschlussfassung über die Anhörung des überarbeiteten regionalen Raumordnungsplanes der Planungsgemeinschaft Mittelrhein - Westerwald - Teilplan Windenergienutzung.

Mitteilungsblatt 47 / 2004 vom 18. November 2004

Auszug aus der Niederschrift über die 3. Sitzung des Ortsgemeinderates Burgschwalbach in der 13 Legislaturperiode (2004 / 2009) vom 03.11 2004 im Rathaus zu Burgschwalbach.

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über den Austritt der Ortsgemeinde aus der Windkraft Burgschwalbach GdbR.

Das Thema wird bereits seit Ablehnung des betreffenden Bebauungsplanes durch den Rat heftig diskutiert. Es gibt Meinungen, welche den Austritt fordern, da der Bebauungsplan einstimmig gekippt wurde, wäre die logische Konsequenz auch der Austritt aus der GdbR; andere beziehen sich auf den geänderten Flächennutzungsplan mit der reduzierten Fläche. Ein rege diskutierter Standpunkt ist auch der mögliche Pächterlös (10 % Regelung) für die OG bei Inbetriebnahme und Nutzung von WKA`s - welcher nur bei Verbleib in der GbdR erstattet wird.

Bei der letzten Sitzung hat die FWG - Fraktion den Antrag gestellt, dass die Gemeinde aus der Windpark Burgschwalbach GbdR austritt. Die 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes rechtfertigt nicht mehr die Mitgliedschaft der Gemeinde in der GbdR. In der HaFi - Sitzung wurde folgender Beschlussfassungstext als Vorschlag für die heutige Sitzung festgelegt; der Gemeinderat der Ortsgemeinde Burgschwalbach beschließt, an den Vorstand der Windpark Burgschwalbach GbdR den Antrag auf Austritt der OG aus der Windpark Burgschwalbach GbdR zu stellen. Ratsmitglied Joachim Weber erklärt, warum seine Fraktion den Austritt beantragt hat. Ratsmitglied Ralf Vetter fragt, ob "alle" Ratsmitglieder den GbdR - Vertrag kennen ?. Es entwickelt sich eine rege Diskussion.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Burgschwalbach beschließt einstimmig bei einer Enthaltung, an den Vorstand der Windpark Burgschwalbach GbdR den Antrag auf Austritt der OG aus der Windpark Burgschwalbach GbdR zu stellen. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Austritt aus der Windpark Burgschwalbach GbdR rechtlich prüfen zu lassen.

Mitteilungsblatt 41 / 2004 vom 07. Oktober 2004

Auszug aus der Niederschrift über die 2. Sitzung des Ortsgemeinderates Burgschwalbach in der 13 Legislaturperiode (2004 / 2009) vom 21.09 2004 im Rathaus zu Burgschwalbach.

TOP 12 Fragen der Ratsmitglieder

Ratsmitglied Joachim Weber forderte, der Gemeinderat sollte beschließen, dass die Gemeinde Burgschwalbach aus der Windpark GbR austreten sollte. Der Bürgermeister gab an, er werde dies auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung bringen.

Mitteilungsblatt 33 / 2004 vom 12. August 2004

Auszug aus dem Bericht zur Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 19.07.2004.

Hauptpunkt der Sitzung war die Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes. Hier ging es um die Teilfortschreibung bezüglich der Windenergie. Der Verbandsgemeinderat folgte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung und hat auf Grund der landesplanerischen Stellungnahme sowie den eingegangenen Anregungen und Bedenken der Bürger und der Träger öffentlicher Belange das Gebiet für die vorgesehenen Windkraftanlagen reduziert. Dies hat zur Folge, dass eine erneute Offenlage der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ansteht. Hier haben dann die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange wieder die Möglichkeit, entsprechende Anregungen und Bedenken geltend zu machen.

Mitteilungsblatt 31 / 2004 vom 28. Juli 2004

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde

8. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Hahnstätten

hier: Erneute Offenlage nach § 3 (3) in Verbindung mit § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verbandsgemeinderat hat in der Sitzung am 03.12.2003 die Aufstellung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung gem. § 2 (1) BauGB für die Nutzung von Windkraftanlagen gem. § 35 (1) Nr. 6 BauGB beschlossen.

Es entsteht gem. § 35 (1) Nr. 6 i.V.m. § 35 (3) Satz 3 BauGB eine Ausschlusswirkung. D. h. außerhalb der Sonderbaufläche Windenergie sind innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hahnstätten keine weiteren Windenergieanlagen gem. § 35 (1) Nr. 6 BauGB zulässig.

Das Verfahren der Bauleitplanung wird nach dem Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Die 8. Fortschreibung hat schon einmal in der Zeit vom 26.01.2004 bis einschließlich 27.02.2004 offengelegen. Auf Grund vorgebrachter Anregungen ist eine Überarbeitung der 8. Fortschreibung vorgenommen worden, was zur Folge hat, dass eine erneute Offenlage durchgeführt werden muss. Dies ist auf der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 19.07.2002 beschlossen worden. Die 8. Fortschreibung ist entsprechend überarbeitet und geändert worden.

Der Geltungsbereich der 8. Fortschreibung:

Siehe Datei Flächennutzungsplan vom 08.12.2004

Gemäß § 3 (3) BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB liegt die überarbeitete 8. Fortschreibung mit dem Erläuterungsbericht und dem Änderungskatalog in der Zeit vom 09. August 2004 bis einschl. 10. September 2004 bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Bauabteilung, Aarstraße 44, 65623 Hahnstätten, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich aus.

Während der erneuten Offenlegung können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung, 65623 Hahnstätten, Rathaus, Austr. 4, oder bei der Bauabteilung, Aarstraße 44, vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorbringen von Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten Teilen der 8. Fortschreibung möglich ist.

Gemäß § 4 (1) BauGB wird mit erneuten Offenlegung nach § 3 (3) BauGB gleichzeitig die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt, wobei evtl. Stellungnahmen ebenfalls bis zum 10 September 2004 vorzulegen sind.

Falls bis zu diesem Termin eine Äußerung nicht erfolgt ist, wird davon ausgegangen, dass die von den Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die 8. Fortschreibung nicht berührt werden.

Mitteilungsblatt 27 / 2004 vom 01. Juli 2004

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde

Informationsveranstaltung der Verbandsgemeinde Hahnstätten zur Windkraft am Mittwoch, dem 07.07.2004, um 20:00 Uhr im Atrium der Regionalen Schule Hahnstätten.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben kann man Windkraftanlagen bzw. Windparks nicht überall errichten, aber auch nicht willkürlich verhindern. Der Verbandsgemeinderat hat daher für die Ermittlung der in Frage kommenden Flächen ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben, das Grundlage für die Festsetzungen im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hahnstätten sein wird.

Bei der Informationsveranstaltung am 07.07.2004 werden interessierten Bürgern die Ergebnisse des Gutachtens vorgestellt und es besteht die Möglichkeit, Fragen an die anwesenden Experten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Koblenz, der Kreisverwaltung des Rhein - Lahn - Kreises und des Planungsbüros zu stellen.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Hahnstätten sind herzlichst zu dieser Veranstaltung eingeladen.

Mitteilungsblatt 28 / 2004 vom 08. Juli 2004

Auszug aus dem Bericht zur Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 12.06.2004.

In seiner letzten Sitzung der 7. Legislaturperiode (1999 - 2004) hat der Verbandsgemeinderat beschlossen, bezüglich der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (Ausweisung von Windkraftflächen) eine Bürgerversammlung durchzuführen. Der Termin wird der 07.07.2004, 20:00 Uhr sein. Die Veranstaltung findet im Atrium der Regionalen Schule statt. Die vorgesehene Beratung über die landesplanerische Stellungnahme sowie die Würdigung der Anregungen zum Flächennutzungsplan wurden vertagt. Als neuer Termin ist nunmehr der 19.07.2004 vorgesehen.

Mitteilungsblatt 24 / 2004 vom 10. Juni 2004

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde

Einladung zur 30. Sitzung des Verbandsgemeinderates am 12.06.2004, 18:00 Uhr

Tagesordnungspunkt 1

Beratung und Beschlussfassung über die landesplanerische Stellungnahme sowie die Würdigung der Anregungen, die während der Offenlage gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zur 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hahnstätten eingegangen sind.

Tagesordnungspunkt 2

Beratung und Beschlussfassung über die erneute Offenlage nach § 3 (3) i.V.m. § 3 (2) BauGB und die Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB zur 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hahnstätten.

Mitteilungsblatt 21 / 2004 vom 20. Mai 2004

Auszug aus der Niederschrift über die 51. Sitzung des Ortsgemeinderates Burgschwalbach in der 12. Legislaturperiode (1999 / 2004) vom 11.05.2004 im Rathaus zu Burgschwalbach.

Tagesordnungspunkt 7

Mitteilungen des Ortsbürgermeisters

- Von der Ortsgemeinde Schiesheim liegt eine Unterschriftenliste von 151 Bürgern vor, in welcher diese sich gegen die geplanten Windkraftanlagen aussprechen.

Mitteilungsblatt 20 / 2004 vom 13. Mai 2004

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde

Bebauungsplanes " Windpark Burgschwalbach " der Ortsgemeinde Burgschwalbach;
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB

Der Ortsgemeinderat Burgschwalbach hat in der Sitzung am 30.03.2004 die Aufhebung des Aufstellungsbeschluss vom 29.12.2003 des Bebauungsplanes " Windpark Burgschwalbach " beschlossen.

Mitteilungsblatt 16 / 2004 vom 15. April 2004

Auszug aus der Niederschrift über die 50. Sitzung des Ortsgemeinderates Burgschwalbach in der 12 Legislaturperiode (1999 / 2004) vom 30.03 2004 im Rathaus zu Burgschwalbach.

Tagesordnungspunkt 2

Beratung und Beschlussfassung über die während der Offenlegung nach § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) zum Bebauungsplan " Windpark Burgschwalbach " vorgebrachten Bedenken und Anregungen.

Dem Rat liegen die einzelnen Stellungnahmen und die Würdigungen durch das Planungsbüro Karst vor. Der Vorsitzende bittet Herrn Heuser vom Planungsbüro Kast zur Erläuterung der Würdigungen. Der Planer informiert über die Anzahl der eingegangenen öffentlichen und privaten Bedenken und Anregungen sowie ihre Würdigung. Diese ist in einer Zusammenstellung aufgeführt und untergliedert sich in Belang, Themenbereich, Gewichtung und Einzelabwägung. Hierbei wird deutlich, dass teilweise Bedenken und Anregungen zwar bedeutend sind aber für die Planung keinen entgegenstehenden Belang darstellen. Zusammenfassend spricht der Bürgermeister an, dass bei allen berührten Belangen deutlich wird, der Vorrang des Umweltschutzbelanges durch die Förderung der regenerativen Windenergienutzung muss kritisch hinterfragt werden.

In der Gesamtschau gewichtet die Ortsgemeinde die

- *Belange des Naturschutzes und der Landespflege (Schutz und Beeinträchtigungsminimierung der streng geschützten Fledermausarten, keine Beeinträchtigung des Orts - und Landschaftsbildes)*
- *des vorsorgenden Trinkwasserschutzes und*
- *der Anforderungen an gesunde Wohn - und Arbeitsverhältnisse*

durch das Ziel, hier keinerlei Beeinträchtigungen aufkommen zu lassen höher, als den Belang der Windkraftförderung. Er sieht die möglichen Restrisiken trotz Ausschöpfung aller bauplanungsrechtlichen Regelungsmöglichkeiten und einzelgenehmigungsbezogenen Auflagen als so hoch ein, dass er diese als Teil der Planung entgegenstehenden Argumente und Belange wertet. Entsprechend beurteilt er die möglichen und nicht grundsätzlich und vollständig zu widerlegenden Beeinträchtigungsrisiken durch negative Auswirkungen auf die Belange der Ortsentwicklung, des Denkmalschutzes / der Denkmalpflege, des Tourismus / Fremdenverkehrs und des Orts- und Landschaftsbildes.

Er kommt zu dem Abwägungsergebnis, dass in der Summe mehr Aspekte gegen die bisherige Planung sprechen, als für die Planung. Eine Kompromisslösung durch Abänderung der Planung (Verringerung der Anlagenzahl, weitere bauplanungsrechtliche Einschränkungen) sieht er nicht. Der Ortsgemeinderat entscheidet sich dafür, die Planung aufzugeben.

Augrund der getroffenen Abwägungsentscheidung sieht der Ortsgemeinderat davon ab, die teilweise vorgeschlagenen Anregungen zu planerischen Details des Bebauungsplanes im Einzelnen zu würdigen.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Burgschwalbach beschließt einstimmig, das Planverfahren zum Bebauungsplan " Windpark Burgschwalbach " nicht weiter zu betreiben und verweist hierzu auf die vom Planungsbüro Kast ausgearbeitete Aufstellung zur Gesamtwürdigung / Gesamtabwägung zu den eingegangenen öffentlichen und privaten Anregungen aus den Verfahren nach §§ 4 (1), 3 (1) und 3 (2) BauGB, welche dem Originalprotokoll beigelegt ist.

Er beschließt weiterhin, den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans mit dieser Beschlussfassung aufzuheben.

Mitteilungsblatt 12 / 2004 vom 18. März 2004

Auszug aus der Niederschrift über die 49. Sitzung des Ortsgemeinderates Burgschwalbach in der 12 Legislaturperiode (1999 / 2004) vom 09.03 2004 im Rathaus zu Burgschwalbach.

Tagesordnungspunkt 2

Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein - Westerwald - Teilplan Windenergienutzung.

Vor der Beratung gibt der Ortsbürgermeister eine ausführliche Information zur Historie und den Aussichten zum Windpark Burgschwalbach.

Die Stellungnahme zum Entwurf liegt den Ratsmitgliedern vor. Die VG sowie die betroffenen OG`n haben bis zum 12.03.2004 Gelegenheit, zu dem Planungsentwurf Stellung zu nehmen. In den vergangenen 3 Wochen wurden auf allen Ebenen - vom Stammtisch bis zur Landesregierung - zum Thema diskutiert. Fakt ist, dass seit der Offenlegung des Bebauungsplanes zahlreiche Bedenken und Anregungen eingegangen sind. Dies betrifft natürlich auch den Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein - Westerwald - Teilplan Windenergienutzung.

Ratsmitglied Joachim Weber merkt an, dass die Bevölkerung keine Windräder möchte und auch keine einzelnen Windräder, dieses Ziel sollte auch verfolgt werden.

VG - Bürgermeister Volker Satony fügt an, dass eine Stellungnahme zum Raumordnungsplan abgegeben werden sollte, die Entscheidung liegt dann beim Innenminister. Zu Einzelanlagen (bei Änderung des Bebauungsplanes) muss der Kreis entscheiden. Die Ortsgemeinde kann gegebenenfalls vor Gericht entscheiden lassen.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Burgschwalbach beschließt einstimmig zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein - Westerwald - Teilplan Windenergienutzung folgendes:

Zu dem Gebiet Wehrholz läuft zur Zeit ein Bebauungsplanverfahren. Im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligung sind eine Vielzahl von Anregungen und Bedenken eingegangen, die noch nicht abschließend gewürdigt werden konnten. Wir bitten daher die Frist für die abschließende Stellungnahme bis zum 30.04.2004 zu verlängern.

Vorab kann schon gesagt werden, dass artenschutzrechtliche Gesichtspunkte gegen die Eignung des Standortes Wehrholz vorgebracht wurden. Einzelheiten ergeben sich aus dem beigefügten Gutachten des Dr. Klenk. Wir bitten dann dieses Gutachten im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägmaterials zu berücksichtigen und ein ornithologisches Gutachten selbst in Auftrag zu geben und die Eignung des Standortes Wehrholz eingehend zu prüfen.

Mitteilungsblatt 7 / 2004 vom 13. Februar 2004

Auszug aus der Niederschrift über die 48 Sitzung des Ortsgemeinderates Burgschwalbach in der 12 Legislaturperiode (1999 / 2004) vom 27.01 2004 im Rathaus zu Burgschwalbach.

Tagesordnungspunkt 3

Erneute Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung der 7. Fortschreibung des FNP der Verbandsgemeinde Hahnstätten im Sinne des § 6 GemO.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Burgschwalbach beschließt bei einer Enthaltung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hahnstätten im Sinne des § 67 GemO, erneut zuzustimmen.

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde

Bebauungsplan " Windpark Burgschwalbach " in Ortsgemeinde Burgschwalbach;

hier: Offenlegung nach § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ortsgemeinderat Burgschwalbach hat in der Sitzung am 29.12.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes " Windpark Burgschwalbach" beschlossen.

Das Verfahren der Bauleitplanung wird nach dem Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in obiger Skizze dargestellt

Gemäß § 3 (2) BauBG liegt der Bebauungsplan mit Begründung und Textfestsetzung in der Zeit vom 02. Februar bis einschl. 05. März 2004 bei der Verbandsgemeindeverwaltung, 65623 Hahnstätten, Bauabteilung, Aarstr. 44, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Offenlegung können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung, 65623 Hahnstätten, Austr. 4, oder bei der Bauabteilung, Aarstr. 44 vorgebracht werden.

Gemäß § 4 (1) BauBG wird mit der Offenlegung nach § 3 (2) BauGB gleichzeitig die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt, wobei evtl. Stellungnahmen ebenfalls bis zum 05. März 2004 vorzulegen sind.

Falls bis zu diesem Termin eine Äußerung nicht erfolgt ist, wird davon ausgegangen, dass die von den Beteiligten wahrzunehmenden öffentliche Belange durch die 8. Fortschreibung nicht berührt werden.

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde

Bebauungsplan " Windpark Burgschwalbach " in Ortsgemeinde Burgschwalbach;

hier: Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ortsgemeinderat Burgschwalbach hat in der Sitzung am 29.12.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes " Windpark Burgschwalbach" beschlossen.

Das Verfahren der Bauleitplanung wird nach dem Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gemäß § 3 (1) BauBG sind die Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen, damit die Bürger frühzeitig darüber unterrichtet werden und evtl. Wünsche und Änderungsvorschläge vorbringen können.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in obiger Skizze dargestellt

In den Bebauungsplan können die Bürger in der Zeit vom 02. Februar bis einschl. 05. März 2004 während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Bauabteilung, Aarstr. 44, 65623 Hahnstätten, Einblick nehmen.

Wünsche und Änderungsvorschläge können bis einschl. 05. März 2004 schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung, 65623 Hahnstätten, Rathaus, Austr. 4 oder bei Bauabteilung, Aarstr. 44 schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mitteilungsblatt 4 / 2004 vom 22. Januar 2004

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes " Windpark Burgschwalbach " der Ortsgemeinde Burgschwalbach nach § 2 (1) BauGB.

Der Ortsgemeinderat Burgschwalbach hat in der Sitzung am 29.12.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes " Windpark Burgschwalbach" beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachfolgend dargestellt.

Einzelheiten werden im Rahmen des förmlichen Verfahrens den Beteiligten in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht.

Siehe Datei Bebauungsplan vom 29.12.2003

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde

Beschluss über die Aufstellung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Hahnstätten nach § 2 (1) BauBG (Baugesetzbuch).

Der Verbandsgemeinderat hat in der Sitzung am 03.12.2003 die Aufstellung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung gem. § 2 (1) BauGB für die Nutzung von Windenergieanlagen gem. § 35 (1) Nr. 6 BauGB beschlossen.

Die Geltungsbereiche der 8. Fortschreibung können während der Dienststunden in der Nebenstelle der Verbandsgemeindeverwaltung Hahnstätten, Aarstraße 44, 65623 Hahnstätten eingesehen werden.

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde

8. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Hahnstätten
hier: Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB).

Der Verbandsgemeinderat hat in der Sitzung am 03.12.2003 die Aufstellung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung gem. § 2 (1) BauGB für die Nutzung von Windenergieanlagen gem. § 35 (1) Nr. 6 BauGB beschlossen.

Das Verfahren der Bauleitplanung wird nach dem Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gemäß § 3 (1) BauBG sind die Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen, damit die Bürger frühzeitig darüber unterrichtet werden und evtl. Wünsche und Änderungsvorschläge vorbringen können.

Die Geltungsbereiche der 8. Fortschreibung können während der Dienststunden in der Nebenstelle der Verbandsgemeindeverwaltung Hahnstätten, Aarstraße 44, 65623 Hahnstätten eingesehen werden.

In die 8. Fortschreibung können die Bürger in der Zeit vom 26 Januar bis einschl. 27. Februar 2004 während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Bauabteilung, Aarstraße 44, 65623 Hahnstätten Einblick nehmen.

Wünsche und Änderungsvorschläge können bis einschl. 27. Februar 2004 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung, 65623 Hahnstätten, Rathaus, Austr. 4, oder bei der Bauabteilung, Aarstr. 44 schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde

8. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Hahnstätten

hier: Offenlegung nach § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB).

Der Verbandsgemeinderat hat in der Sitzung am 03.12.2003 die Aufstellung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung gem. § 2 (1) BauGB für die Nutzung von Windenergieanlagen gem. § 35 (1) Nr. 6 BauGB beschlossen.

Das Verfahren der Bauleitplanung wird nach dem Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Die Geltungsbereiche der 8. Fortschreibung können während der Dienststunden in der Nebenstelle der Verbandsgemeindeverwaltung Hahnstätten, Aarstraße 44, 65623 Hahnstätten eingesehen werden.

Gemäß § 3 (2) BauGB liegt die 8. Fortschreibung mit dem Erläuterungsbericht und dem Änderungskatalog in der Zeit vom 26 Januar bis einschl. 27. Februar 2004 bei der Verbandsgemeindeverwaltung, 65623 Hahnstätten, Bauabteilung, Aarstr. 44 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Offenlegung können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung, 65623 Hahnstätten, Austr. 4, oder bei der Bauabteilung, Aarstr. 44 vorgebracht werden.

Gemäß § 4 (1) BauGB wird mit der Offenlegung nach § 3 (2) BauGB gleichzeitig die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt, wobei evtl. Stellungnahmen ebenfalls bis zum 27. Februar 2004 vorzulegen sind.

Falls bis zu diesem Termin eine Äußerung nicht erfolgt ist, wird davon ausgegangen, dass die von den Beteiligten wahrzunehmenden öffentliche Belange durch die 8. Fortschreibung nicht berührt werden.

Mitteilungsblatt 3 / 2004 vom 15. Januar 2004

Auszug aus der Niederschrift über die 47.Sitzung des Ortsgemeinderates Burgschwalbach in der 12 Legislaturperiode (1999 / 2004) vom 29.12 2003 im Rathaus zu Burgschwalbach.

Tagesordnungspunkt 2

Beratung und Beschlussfassung gem. § 2 (1) BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes " Windpark Burgschwalbach " mit integrierter Landschaftsplanung in der Ortsgemeinde Burgschwalbach.

Der Vorsitzende erläutert kurz den ausgehängten Bebauungsplan. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Burgschwalbach beschließt einstimmig gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes " Windpark Burgschwalbach " mit integrierter Landschaftsplanung in der Ortsgemeinde Burgschwalbach.

Tagesordnungspunkt 3

Beratung und Beschlussfassung über die Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB für den Bebauungsplan " Windpark Burgschwalbach " in der Ortsgemeinde Burgschwalbach.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Burgschwalbach beschließt einstimmig die Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB für den Bebauungsplan " Windpark Burgschwalbach " in der Ortsgemeinde Burgschwalbach.

Tagesordnungspunkt 4

Beratung und Beschlussfassung über die Offenlage nach § 3 (2) BauGB für den Bebauungsplan " Windpark Burgschwalbach " in der Ortsgemeinde Burgschwalbach.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Burgschwalbach beschließt einstimmig die Offenlage nach § 3 (2) BauGB für den Bebauungsplan " Windpark Burgschwalbach " in der Ortsgemeinde Burgschwalbach.